

Aus dem Militär-Amtsblatt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Militär-Amtsblatt

Änderung von Ziff. 413 V. R.

Der Bundesrat hat am 28. Dezember 1951 mit Rückwirkung ab 1. September 1951 die militärische Belegung der zu requirierenden Fahrzeuge von der Generalstabsabteilung auf die Abteilung für Heeresmotorisierung übertragen. Obwohl diese Änderung unsern Dienst direkt nicht berührt, wollen wir sie hier bekannt geben. Die ersten zwei Worte von Ziff. 413 V. R. „Die Generalstabsabteilung“ sind durch die Worte „Die Abteilung für Heeresmotorisierung“ zu ersetzen.

(Schweiz. Militär-amtsblatt Nr. 6 vom 15. Nov. 51.)

Neue militärische Vorschriften

Gleichzeitig mit der Einführung der neuen Truppenordnung hat der Bundesrat am Ende des abgelaufenen Jahres eine ganze Reihe militärischer Vorschriften erlassen, über welche die Tagespresse teilweise schon ausführlich orientiert hat. So hat er zum Beispiel die Dienstleistungen im Jahr 1952 festgelegt, soweit dies nicht schon durch frühere Erlasse geschehen ist. In Anpassung an die neue Beförderungsverordnung ist auch die Ausbildung zum Unteroffizier und Offizier teilweise neu geregelt worden, besonders für die Feldweibel (Einführung einer Feldweibelschule von dreizehn Tagen), gewisse Spezialisten und die Offiziersanwärter der neuen Luftschutztruppe.

Auf den 1. Januar 1952 ist auch eine neue Bekleidungsverordnung herausgegeben worden. Für uns von besonderer Bedeutung ist die Genehmigung, welche der Bundesrat einer Verordnung über militärische Requisitionen erteilt hat, welche Neuordnung sich auf die im Falle eines Aktivdienstes zu requirierenden beweglichen und unbeweglichen Sachen erstreckt. Ein Bundesratsbeschluss über die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten regelt diese Ausbildung für Waffen- und Geschützmechaniker, Motor- und Gerätemechaniker aller Kategorien, Sattler, Spezialisten des Sanitätsdienstes usw.

Auch das aus dem Jahr 1927 stammende Reglement „Felddienst“ soll durch ein neues Reglement über die Truppenführung ersetzt werden, von dessen Entwurf der Bundesrat in einer seiner letzten Sitzungen Kenntnis genommen hat. Einzig über die Revision des Dienstreglementes hat man schon lange nichts mehr gehört.

Und fast wären wir noch mit einer Vorschrift beglückt worden, die den Verpflegungsdienst ganz besonders angegangen wäre: Im Zusammenhang mit der Stützungsaktion im Betrag von nicht weniger als 13,5 Millionen Franken für den welschen Wein war — wie wir einer Tageszeitung entnehmen — aus dem Munde des Kommissionsreferenten zu vernehmen, dass, wenn auch nur hypothetisch,